

Zehnte Satzung vom 15. Dezember 2022 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, über die Unterbringung von Wohnungslosen und ausländischer Flüchtlinge vom 02. April 2003, zuletzt geändert durch die neunte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S.588) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß § 1 der Satzung über die Unterbringung von Wohnungslosen und ausländischer Flüchtlinge in der Gemeinde Schiffdorf erhebt die Gemeinde Schiffdorf Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebühren

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr/Entschädigung beträgt in der Unterkunft

<u>Ostergraben 4, Schiffdorf</u>	415,88 €
<u>Bahnhofstraße 59, Sellstedt</u>	
vordere Wohnung	511,00 €
hintere Wohnung	475,99 €
<u>Friesenstraße 7 (Nebeneingang), Spaden</u>	143,82 €
<u>Rohrstraße 9, Wehdel</u>	
Wohnung EG links	148,27 €
Wohnung EG Mitte	230,45 €
Wohnung 1. OG	424,73 €
Wohnung 1. OG links	137,16 €
Wohnung rechts	209,59 €
<u>Große Litt 16, Schiffdorf</u>	
Wohnung 1. OG	449,41 €
Wohnung EG	730,30 €
<u>Wollingster Straße 9, Geestenseth</u>	481,54 €
<u>Wehdeler Straße 15, Geestenseth</u>	1.453,76 €
<u>Ligusterweg 7, Geestenseth</u>	758,60 €
<u>Eichendorffstraße 10, Schiffdorf</u>	818,58 €
<u>Marnkeweg 2a</u>	je Wohnung 1.033,83 €
Wohnung EG links	
Wohnung EG rechts	
Wohnung 1. OG links	
Wohnung 1. OG rechts	

Für die o.g. Liegenschaften werden Nebenkosten, wie Heizkosten, Frischwasserkosten, Abwassergebühren, Müllgebühren, Gebäudeversicherung, Stromkosten und die weiteren abrechenbaren Nebenkosten, soweit feststellbar, nach Verbrauch zusätzlich erhoben. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Aufteilung nach m² oder Personenanzahl.

Nach Beendigung eines Abrechnungszeitraumes (in der Regel das Kalenderjahr) wird eine Nebenkostenabrechnung erstellt. Dabei werden die pro Haus/Wohneinheit anfallenden Nebenkosten gleichmäßig auf alle Bewohner nach Maßgabe der Angaben in den jeweiligen Wohnraum-Einweisungsverfügungen im Abrechnungszeitraum aufgeteilt.

Bei Anmietung von Wohnräumen durch die Gemeinde Schiffdorf von Dritten zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen sind die tatsächlichen Kosten als Gebühr zu erheben. Wird die Unterkunft mit mehreren unterschiedlichen Personen belegt, kann die Benutzungsgebühr/Entschädigung nach Personenzahl aufgeteilt werden.

§ 3 Gebührenpflichtige

Der Benutzer der Unterkunft ist Gebührenschuldner. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Unterkunft bezogen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, an dem die Unterkunft geräumt wird.

Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit, Erhebungszeitraum, Zahlstelle

Die Gebühren und Vorauszahlungen auf die Nebenkosten sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. eines jeden Monats, an die Gemeindekasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.

Bei Neueinweisung ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 3 Tagen nach Bezug der Unterkunft fällig.

Teilzahlungen sind nicht möglich.

§ 6 Gebührenfestsetzung, Beitreibung

Die Benutzungsgebühr wird von der Gemeinde Schiffdorf festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich bekanntgegeben.

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung von Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Schiffdorf, 15. Dezember 2022

gez. Wärner
Bürgermeister

(L.S.)